



Statuten der Schweizer Berufsphotografen und Filmgestalter, Fachgruppe Architekturfotografie

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schweizer Berufsphotografen und Filmgestalter, Fachgruppe Architekturfotografie (nachfolgend: Fachgruppe) besteht ein gesamtschweizerisch tätiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er bildet eine Fachgruppe des Dachverbands der Schweizer Berufsphotografen und Filmgestalter (nachfolgend: Verband). Die Fachgruppe muss mindestens drei Mitglieder umfassen. Die Fachgruppe anerkennt ausdrücklich die Statuten des Verbandes. Diese bilden integrierender Bestandteil dieser Statuten.
- 2 Der Sitz der Fachgruppe wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt (Art. 14 lit. a).

Art. 2: Zweck

Der Zweck der Fachgruppe besteht in der Wahrnehmung und Förderung des fotografischen Fachgebietes seiner Mitglieder.

Art. 3: Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks hat die Fachgruppe insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung und Hebung des Berufsstandes;
- Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in ideeller und materieller Hinsicht gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und Dritten;
- Pflege des guten Einvernehmens unter seinen Mitgliedern sowie mit dem Verband, den Sektionen und den anderen Fachgruppen des Verbandes;

II. Stellung der Fachgruppe

Art. 4: Verhältnis zum Verband

- 1 Die Fachgruppe ist mit dem Verband vertraglich verbunden. Der Inhalt dieses Vertrages ergibt sich insbesondere aus den Verbandsstatuten, welche von der Fachgruppe ausdrücklich anerkannt werden.

- 2 Die Fachgruppe und ihre Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu verfolgen und zu fördern sowie die Interessen des Verbandes zu wahren. Der Verband ist berechtigt, entsprechende Einflussnahmen insbesondere im Bereich Ausbildung, Werbeauftritt, Verbandspolitik, Kommunikation mit gesamtschweizerischer Tragweite, Corporate Identity und Corporate Design ins Fachgruppenleben vorzunehmen.
- 3 Die Fachgruppenstatuten sowie deren Änderungen müssen vom Vorstand des Verbandes schriftlich genehmigt werden.
- 4 Verstösst die Fachgruppe gegen die Grundsätze, Statuten oder Interessen des Verbandes, so kann der Vorstand des Verbandes das Vertragsverhältnis mit der Fachgruppe unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist einseitig auflösen und ihr das Recht auf Führung des Verbands- bzw. Fachgruppennamens aberkennen. Die fristlose Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

III. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliedschaftskategorien

Es können folgende Mitgliedschaften erworben werden:

- a) Aktivmitgliedschaft;
- b) Juniormitgliedschaft;
- c) Partnermitgliedschaft;
- d) Gönnermitgliedschaft;
- e) Ehrenmitgliedschaft.

Art. 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser hat die Gesuche sorgfältig gemäss den vom Verband erlassenen Aufnahmerichtlinien zu prüfen und kann Mitglieder provisorisch aufnehmen. Die vom Verband erlassenen Aufnahmebedingungen stellen die Minimal Kriterien dar und können durch weitere, Architektur fotografie spezifische Kriterien ergänzt werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet die nächste Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfachem Mehr (Art. 12 lit. a). Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben bis zur definitiven Aufnahme bzw. Ablehnung durch die Generalversammlung die selben Rechte und Pflichten wie bereits aufgenommene Mitglieder.
- 2 Es können Fotografinnen und Fotografen, Filmgestalterinnen und Filmgestalter sowie juristische und andere natürliche Personen, die sich intensiv und professionell mit Architektur fotografie und -film beschäftigen, aufgenommen werden. Bei juristischen Personen ist ein/e Vertreter/in zu bezeichnen. Die Aktivmitgliedschaft in der Fachgruppe hat auch die Aktivmitgliedschaft im Verband zur Folge.

- 3 Juniormitglieder können während der Ausbildung beitreten und können dieser Kategorie bis maximal zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung angehören. Sie bezahlen den halben Verbands- und Fachgruppenbeitrag (vgl. Art. 8), haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Die Juniormitgliedschaft in der Fachgruppe hat auch die Juniormitgliedschaft im Verband zur Folge.
- 4 Als Partnermitglieder gelten juristische Personen, welche die Fachgruppe ideell und materiell unterstützen wollen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Partnermitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht, können aber mit beratender Stimme daran teilnehmen.
- 5 Gönnermitglieder sind natürliche Personen. Die Beiträge der Gönnermitglieder werden vom Vorstand festgesetzt. Gönnermitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht, können aber mit beratender Stimme daran teilnehmen.
- 6 Der Vorstand kann Personen, die sich um die Fachgruppe besonders verdient gemacht haben, mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zu Ehrenmitgliedern der Fachgruppe und des Verbandes ernennen. Eine vorgängige Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist erforderlich. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sind jedoch von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 7: Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - c) durch Ausschluss durch die Fachgruppe oder den Verband.
- 2 Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich und auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung erklärt werden. Die Fachgruppe ist verpflichtet, dem Vorstandsvorstand den Austritt eines Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieds umgehend mitzuteilen.
- 3 Ein Mitglied, das innert Jahresfrist nach erfolgter Mahnung den Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 7 Abs. 5) nicht leistet, wird durch den Vorstand ausgeschlossen. Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Er kann ein Mitglied auch ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Eine Anfechtung der Ausschliessung ist nicht statthaft.
- 4 Der Vorstand gibt vor seiner Beschlussfassung dem betroffenen Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.
- 5 Der Vorstand des Verbandes kann von sich aus oder auf Antrag einer Fachgruppe ein Mitglied, welches den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt, ausschliessen. Er kann ein Mitglied auch ohne

Angabe von Gründen ausschliessen. Eine Anfechtung der Ausschliessung ist nicht statthaft.

- 6 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen; es schuldet seine Mitgliederbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft erlischt. Endet die Mitgliedschaft durch den Tod und wurden die Mitgliederbeiträge bis zu Todeszeitpunkt noch nicht bezahlt, so sind diese nicht mehr geschuldet.
- 7 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in der Fachgruppe endigt gleichzeitig die Zugehörigkeit zum Verband und vice versa. Bei Mehrfachmitgliedschaft – d.h. Mitgliedschaft in mehreren Sektionen bzw. Fachgruppen sowie die gleichzeitige Mitgliedschaft in Sektion und Fachgruppe – endet mit dem Ausschluss aus der Fachgruppe lediglich die Mitgliedschaft in der Fachgruppe; sämtliche übrigen Zugehörigkeiten zu Sektionen, anderen Fachgruppen sowie diejenige zum Verband bleiben bestehen.

Art. 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Unter Vorbehalt besonderer statutarischer Bestimmungen haben die Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten.
- 2 Sie sind namentlich an alle Beschlüsse, Reglemente und Vereinbarungen gebunden, die sich im Zeitpunkt ihres Eintrittes und während ihrer Mitgliedschaft in Kraft befinden, und zwar bis der Austritt aus dem Verband wirksam wird.
- 3 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten und der gestützt darauf gefassten Beschlüsse die Dienstleistungen der Fachgruppe und des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- 4 Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Fachgruppe und des Verbandes ein.
- 5 Abgesehen von den Ehrenmitgliedern bezahlt jedes Mitglied einen Mitgliederbeitrag. Aktiv- und Juniormitglieder zahlen zusätzlich zum Fachgruppenmitgliederbeitrag noch einen Beitrag für die Mitgliedschaft im Verband. Dieser ist ebenfalls an die Fachgruppe zu bezahlen, welche diesen umgehend an den Verband weiterleitet.
- 6 Die Mindesthöhe des Fachgruppenmitgliederbeitrages für Aktiv- und Juniormitglieder wie auch die Höhe des Verbandsmitgliederbeitrages werden vom Vorstand des Verbandes festgelegt. Ist ein Mitglied der Fachgruppe noch zusätzlich Mitglied einer Sektion (d.h. Mehrfachmitglied), so schuldet dieses nur die Hälfte des Fachgruppenbeitrages.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 9: Mittel der Fachgruppe

- 1 Die Mittel der Fachgruppe bestehen aus:
 - a) den Mitgliederbeiträgen;
 - b) dem Vermögensertrag;
 - c) allfälligen durch den Vorstand oder die Generalversammlung beschlossenen Gebühren;
 - d) weitere Einnahmen, wie Zuwendungen Dritter, etc.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst jährlich ein Budget.
- 3 Einmalige im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu Fr. 5'000.– fallen in die Kompetenz des Vorstandes.
- 4 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 5 Für die Verbindlichkeiten der Fachgruppe haftet ausschliesslich das Fachgruppenvermögen.

V. Organisation der Fachgruppe

Art. 10: Organe

Die Organe der Fachgruppe sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand oder das Präsidialkollegium;
- c. die Kontrollstelle;
- d. die Kommissionen.

Art. 11: Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Fachgruppe.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- 3 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder, elektronisch oder per Post, einberufen.
- 4 Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dieser schriftlich unterbreitet werden. Die allenfalls geänderte Traktandenliste wird allen Mitgliedern erneut zugestellt.

- 5 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden und sind sodann unverzüglich durch den Vorstand einzuberufen. Die in Abs. 3 hiervoor erwähnte Frist gilt für ausserordentliche Generalversammlungen nicht.
- 6 Aktiv-, Junior- und Ehrenmitglieder verfügen je über eine Stimme.
- 7 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder dessen Präsidentin/Präsident. Der Vorstand kann den Vorsitz auch einer Tagespräsidentin/einem Tagespräsidenten übertragen.
- 8 Die Beschlussfassung geschieht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten; mit Ausnahme von Art. 6 Abs. 3 und Art. 16.
- 9 Es kann auch über nicht traktandierte Geschäfte beschlossen werden; mit Ausnahme von Art. 16.
- 10 Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- 11 Es ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- c) Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder oder alternativ des Präsidialkollegiums;
- f) Wahl der Revisorinnen und Revisoren und des Delegierten für die Vertretung im Verband;
- g) Statutenänderungen;
- h) Auflösung der Fachgruppe;
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Juniormitglieder, soweit diese den vom Vorstandsvorstand festgesetzten Mindestmitgliederbeitrag überschreiten;
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 13: Vorstand

- 1 Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand ist das vollziehende Organ der Fachgruppe und setzt sich aus einem Kollegium von drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Anstelle der Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten ist die Bildung eines Präsidialkollegiums möglich.

- 2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritten während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand bis zu nächsten Generalversammlung selbst.
- 3 Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf oder auf Gesuch von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist für die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung verantwortlich.

Art. 14: Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Bestimmung des Sitzes der Fachgruppe;
- b) Einberufung der Generalversammlung;
- c) Vertretung nach aussen;
- d) Prüfung der Aufnahmegesuche;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Partner- und Gönnermitglieder;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Verhandlung und Beschlussfassung über alle Fachgruppenangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 15: Kontrollstellen

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsstelle. Diesen/dieser obliegt die Überprüfung sämtlicher Rechnungen und Belege der Fachgruppe. Sie erstellen den Revisorenbericht und erstatten Antrag zu Händen der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16: Kommissionen

- 1 Die Generalversammlung und der Vorstand können jederzeit Arbeitsgruppen in Form von Kommissionen bestellen. Deren Auftrag ist schriftlich festzuhalten.
- 2 Die Kommissionen sind der Fachgruppe für ihre Tätigkeit verantwortlich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17: Auflösung der Fachgruppe

- 1 Die Auflösung der Fachgruppe kann nur an einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung der Fachgruppe ist dem Vorstand mindestens 30 Tage vor Durchführung einer Generalversammlung einzureichen.

- 2 Über Art und Weise der Liquidation beschliesst die Generalversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst. Sie beauftragt mit der Liquidation den zuletzt amtierenden Vorstand. Das Vermögen der Fachgruppe fliesst zum Verband.

Art. 18: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1 Sämtliche diesen Statuten und den Statuten des Verbandes widersprechende Bestimmungen, Beschlüsse und Reglemente sind aufgehoben.
- 2 Vorliegende Statuten sind an der Generalversammlung der Schweizer Berufsfotografen und Filmgestalter, Fachgruppe Architekturfotografie vom 2. Juni 2018 beschlossen worden. Sie treten, bei Genehmigung durch den Verband, in Kraft.

Schweizer Berufsfotografen und Filmgestalter, Fachgruppe Architekturfotografie

Für den Vorstand

Mitglied des Vorstandes

Mitglied des Vorstandes